

**Bekanntmachung der Satzung über Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Laer sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
(Feuerwehrsatzungen) vom 16. Dezember 2005**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW 1998 S. 122 – SGV NRW 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 1,2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

1. Die Gemeinde Laer unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Die Feuerwehr nimmt die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 Abs. 1 FSHG wahr.
3. In erster Linie besteht ihre Aufgabe darin, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
4. Zusätzlich obliegt der Feuerwehr der Gemeinde Laer die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 7 Abs. 1 FSHG, wenn der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen. Der Veranstalter hat bei Antragstellung die Qualifikation der Personen mitzuteilen, die die Brandsicherheitswache ausführen sollen. Mindestqualifikation ist eine abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann für den Leiter der Brandsicherheitswache, Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr und eine Einweisung am entsprechenden Objekt.
5. Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

1. Für Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 und 3 Kostenersatz gefordert.
2. Die Kostenersatzpflicht tritt auch ein für entstandene Einsatzkosten aufgrund angeforderter privater Hilfsorganisationen oder anderer Feuerwehren.
3. Für Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.

4. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühr bestimmt sich nach dem als Anlage 1 anliegenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist. Personal- und Sachkosten werden in einem dem Umfang des Einsatzes angemessenem Verhältnis in Rechnung gestellt. Angefangene Stunden werden als halbe Stunden abgerechnet. Dabei ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von dem Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
5. Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 3

Zahlungspflichtiger

1. Den Kostenersatz schulden die in § 41 Abs. 2 FSHG genannten Personen. Mehrere Kostpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenschuldner für Leistungen nach § 1 Abs.4 dieser Satzung (Brandsicherheitswachen) ist derjenige, der gem. § 7 Abs. 1 FSHG oder anderer gesetzlicher Bestimmungen zur Anzeige einer Veranstaltung verpflichtet ist.
3. Zahlungspflichtig für Einsätze der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Haftung

1. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 13.11.1992 außer Kraft.

Tarif zur Satzung über die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laer sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 16.12.2005

1. Personalkosten

Sie berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	je ½ Stunde	8 Euro
---	-------------	--------

2. Fahrzeug und Geräte

In diesen Ansätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Wasser u.s.w.) enthalten.

ELW, MTW	je ½ Stunde	9 Euro
----------	-------------	--------

Löschfahrzeuge bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	je ½ Stunde	15 Euro
---	-------------	---------

Löschfahrzeuge über 7,5 t. zul. Gesamtgewicht	je ½ Stunde	20 Euro
---	-------------	---------

3. Motorgeräte

Wie Stromaggregate, Tauchpumpe, Tragkraftspritze u.a.	je ½ Stunde	8 Euro
---	-------------	--------

4. Sachkosten

Die Sachkosten für den Einsatz, wie Schaummittel, Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmaterialien werden in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises erhoben.

5. Brandsicherheitswachen

Für die Dauer der Einsatzzeit	je Feuerwehrmann	40 Euro
-------------------------------	------------------	---------

	pro Fahrzeug	20 Euro
--	--------------	---------

6. Beseitigung von Wespen

	je Einsatz	40 Euro
--	------------	---------

7. Missbräuchliche Alarmierung

	je Einsatz	300 Euro
--	------------	----------

gez. Dr. Schimke
Bürgermeister

gez. Rosing
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung!

Die Satzung über Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laer sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzungen) vom 16. Dezember 2005 wird hiermit gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Laer vom 16.12.1994 in der zuletzt geänderten Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine evtl. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Laer, 16. Dezember 2005

Dr. Schimke
Bürgermeister
Gemeinde Laer 14/27/2005